

§ 1 – Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres nachgewiesenen Verdienstauffalls einen Betrag von 12,- € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Hausfrauen/Hausmänner erhalten den Betrag auf Antrag ohne Nachweis.

(2) Anstelle des Durchschnittsatzes nach Absatz 1 ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen, sofern dies beantragt wird.

§ 2 – Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Absatz 1 eine Wegestreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3 – Fraktionssitzungen

Die Zahl der Fraktionssitzungen, zu denen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten im Sinne der §§ 1 und 2 beansprucht werden kann, wird auf 12 Sitzungen jährlich begrenzt.

§ 4 – Aufwandsentschädigungen

(1) Als **monatliche** Aufwandsentschädigung werden an ehrenamtlich Tätige ausbezahlt:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	40,- €
Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats	20,- €
Mitglieder des Magistrats	70,- €

(2) Eine **sitzungsbezogene** Aufwandsentschädigung wird für folgende ehrenamtlich Tätige gezahlt:

zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die Bevölkerungsgruppen vertreten	12,- €
sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	12,- €
Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	12,- €
gewählte Mitglieder der Betriebskommission „Stadtwerke Reinheim“	12,- €
Schriftführer/innen, die gleichzeitig zum Personenkreis des Absatzes 1 gehören	12,- €
sonstige Schriftführer/innen	25,- €

(3) Vertreten ehrenamtlich Stadträte/rätinnen den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, so erhalten sie für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von 35,- €

(4) Vertreten ehrenamtlich Tätige die Stadt Reinheim bei offiziellen Anlässen, so erhalten sie, sofern eine entsprechende Beauftragung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. den Magistrat vorliegt, neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten hierfür eine Aufwandsentschädigung von jeweils 12,- €

§ 5 – Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 4 erhalten eine **monatliche** funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

der/die Stadtverordnetenvorsteher/in	50,- €
Ausschußvorsitzende	25,- €
Ortsvorsteher/innen	20,- €
Vorsitzende/r des Ausländerbeirates	20,- €
Fraktionsvorsitzende	50,- €

(2) Ortsvorsteher/innen, denen vom Magistrat die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung in ihrem Ortsbezirk übertragen wurde, erhalten hierfür anstelle des in Absatz 1 genannten Betrages eine Aufwandsentschädigung von 75,- € monatlich.

§ 6 – Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich durch die Verwaltung.

§ 7 – Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirats und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen, sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die Person, welche dem Organ vorsitzt, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an den Veranstaltungen von Absatz 1 und 2 eingewilligt hat,.
- (4) Als kommunalpolitische Tagung gilt pro Jahr auch eine Klausurtagung zur Vorbereitung der Haushaltsplanberatungen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 – Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

Die Ansprüche auf die nach §§ 1, 2, 4 und 5 genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 07.06.1989 außer Kraft.